

Einstiegsgeld

- nach § 29 SGB II -

Neuaufgabe: November 2006



Industrie- und Handelskammer
Limburg

StarterCenter Hessen
Kurze Wege – schneller ans Ziel!



Einstiegsgeld nach § 29 SGB II

Rechtsgrundlage: § 29 SGB II – Einstiegsgeld

1. Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.
2. Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.
3. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

Umsetzung

WER? Bei Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit kann ALG II-Empfängern ein Einstiegsgeld gezahlt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit* durch das aus der Selbstständigkeit erzielte Einkommen entfällt. Es kann auch gezahlt werden, wenn trotz des aus der Selbstständigkeit erzielten Einkommens weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht, diese aber durch die Selbstständigkeit überwunden werden soll. Die Gewährung von Einstiegsgeld selbst kann nicht zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führen. **ACHTUNG:** Einkommensanrechnung nach §§ 9, 11, 12, 30 SGB II!

WIE? Antragstellung beim Fallmanager bzw. persönlichen Ansprechpartner in der Arbeitsgemeinschaft vor Beginn der hauptberuflichen Gründung. Eine Stellungnahme zur Tragfähigkeit ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

WIE LANG? - Regelförderung: 12 Monate;
bei längerer Förderdauer Zuschussdegression
- Maximale Förderdauer: 24 Monate

WOZU? Soziale Sicherung sowie Sicherung des Lebensunterhalts



- WIE VIEL?**
- Zuschuss zum ALG II nach folgenden Kriterien:
 - Vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit
 - Größe der Bedarfsgemeinschaft
 - Regelförderung: 50% ALG II-Regelleistung
 - Maximale Förderhöhe: 100% ALG II-Regelleistung (aBl 345 Euro/Monat)
 - Summe zzgl. 10% je zusätzlicher Person in der Bedarfsgemeinschaft

- ACHTUNG:**
- Gewährung und Bemessung ist Ermessensleistung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung
 - Voraussichtliche Tragfähigkeit des Geschäftsvorhabens ist Voraussetzung für Gewährung
 - Keine Kombinierbarkeit mit dem Gründungszuschuss (Den Gründungszuschuss können nur ALG I – Empfänger erhalten)

- * d. h.: - kein verwertbares Vermögen [Betriebsvermögen bleibt unberücksichtigt] sowie
- kein ausreichendes Erwerbseinkommen [unter Berücksichtigung von (z. T. pauschalen) Absetzbeträgen für Steuern, Pflichtbeiträge, Versicherungen, Beiträge zur Altersvorsorge, Werbungskosten, Betriebsausgaben sowie Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit]

Adressen:

<p>Arbeitsgemeinschaft Limburg-Weilburg</p> <p>Cahenslystraße 2 65549 Limburg</p> <p>Telefon: 0180 / 100 262 050 103 Telefax: 0180 / 100 262 052 300 E-Mail: Internet</p>	<p>Arbeitsgemeinschaft Limburg – Weilburg Außenstelle Weilburg</p> <p>Kruppstraße 24 35781 Weilburg</p> <p>Telefon: 0180 / 100 262 051 082 Telefax: 0180 / 100 262 051 046 E-Mail: Internet:</p>
--	---

Anfragen aus dem IHK-Bezirk Limburg beantwortet Ihnen gerne:

Astrid Stalzer
Telefon: 06431 / 210 – 130
Telefax: 06431 / 210 – 205
E-Mail: a.stalzer@limburg.ihk.de

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir dem gesetzlichen Auftrag der IHK entsprechend, Freiberuflern diesen Service nicht anbieten können.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



Industrie- und Handelskammer
Limburg

Merkblatt Einstiegsgeld nach § 29 SGB II
Stand: November 2006

Industrie- und Handelskammer Limburg
Walderdorffstraße 7
65549 Limburg
Telefon: 06431 / 210 – 0
Telefax: 06431 / 210 – 205
E-Mail: info@limburg.ihk.de
Internet: www.ihk-limburg.de